

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern entlang der öffentlichen Strassen und Trottoirs

Die Strassenanstösserinnen und -anstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen entlang der öffentlichen Strassen und Trottoirs folgende Bestimmungen zu beachten:

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden. Zur Verhinderung von Verkehrs- und sonstigen Gefährdungen schreibt das kantonale Strassenrecht unter anderem vor (vgl. Strassengesetz Art. 73 Abs. 1, Art. 74 Bst. b, Art. 83, Art. 84 Abs. 2, Art. 93; Strassenverordnung Art. 56 und Art. 57):

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand einhalten. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Signalisationen und Verkehrsspiegel müssen in alle Richtungen gut sichtbar sein.
- Bäume und Sträucher im Bereich von Hydranten sind soweit zurückzuschneiden, dass eine ungehinderte Bedienung gewährleistet ist.
- Längs öffentlicher Strassen, insbesondere in Kurven, bei Einmündungen und Kreuzungen dürfen höher wachsende Bepflanzungen aller Art (inkl. Geäste) die Höhe von 60 cm nicht übersteigen.
- Für nicht hochstämmige Bäume sowie für Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Demnach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 m einen Strassenabstand von 50 cm ab Fahrbahnrand einhalten. Höhere Pflanzen, Einfriedungen und Zäune müssen um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden.

Die Strassenanstösserinnen und -anstösser werden hiermit ersucht, Bäume, Sträucher und andere Bepflanzungen **bis 31. Mai 2026 auf das vorgeschriebene Mass zurückzuschneiden**. Diese Massnahme ist nötigenfalls im Lauf des Jahres zu wiederholen.

An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen mit einem genügend grossen Abstand zur Fahrbahn anzupflanzen. Bäume, Bepflanzungen und grössere Äste, die auf die Verkehrsfläche stürzen könnten, sind rechtzeitig zu beseitigen. Die Verkehrsfläche muss ausserdem von herabgefallenen Zweigen und Blättern gereinigt werden.

Nach Ablauf des erwähnten Termins wird das Zurückschneiden der Bepflanzungen gegebenenfalls durch eine von der Gemeinde beauftragten Fachperson, zu Lasten der Eigentümerschaft, vorgenommen.

Für Unfälle, die wegen der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, können die Grundeigentümerinnen und –eigentümer haftbar gemacht werden.

Wir danken allen für die Einhaltung der vorerwähnten Bestimmungen.

Bauverwaltung Brügg